

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 4 A 9/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]  
2. des Herrn [REDACTED],  
[REDACTED], 21244 Buchholz,  
vertreten durch

1. Herrn [REDACTED]  
[REDACTED] 21244 Buchholz,  
2. Herrn [REDACTED]  
[REDACTED] 21244 Buchholz,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Günther und andere,  
Mittelweg 150, 20148 Hamburg, - 07/0844 -

g e g e n

den Landkreis Harburg,  
Schloßplatz 6, 21423 Winsen/Luhe, - 12-Jacobs -

Beklagten,

Streitgegenstand: Planfeststellungsbeschluss Ostring Buchholz,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom, 8. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Müller, den Richter am Verwaltungsgericht H. Ludolfs, die Richterin am Verwaltungsgericht Madueño-Badet sowie die ehrenamtlichen Richter Jost und Müller für Recht erkannt:

Der Planfeststellungsbeschluss des Beklagten vom 13. Februar 2009 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

### Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Beklagten vom 13. Februar 2009 für den Bau einer Umgehungsstraße (Ostring) für die Stadt Buchholz i. d. N..

Die Kläger sind als Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft Miteigentümer des Grundstücks Flurstück ■■■, Flur ■■■ der Gemarkung Buchholz zu ■■■■, im Übrigen ist die Klägerin zu 1) Eigentümerin des besagten Grundstücks. Von der Grundstücksfläche von ■■■■ qm sollen ■■■■ qm für den planfestgestellten Ostring in Anspruch genommen werden.

Unter dem 25. November 1997 schlossen der Beklagte und die Stadt Buchholz i. d. N. eine schriftliche Vereinbarung über die Planung des Ostringes Buchholz ab. Diese sah vor, dass der Beklagte die Planung im Benehmen mit der Stadt Buchholz i. d. N. durchführt (§ 2 Abs. 1 der Vereinbarung). Die Planungskosten sollten zwischen der Stadt Buchholz i. d. N. und dem Beklagten geteilt werden (§ 3 Abs. 1 der Vereinbarung).

Mit weiterer schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Beklagten und der Stadt Buchholz i. d. N. über den Bau einer östlichen Umgehungsstraße zur Entlastung der innerstädtischen Verkehrs und zur zügigeren Anbindung der Stadt Buchholz i. d. N. an den überörtlichen Verkehr vom 3. September 2001 bestimmten der Beklagte und die Stadt Buchholz i. d. N., dass der Beklagte die planfestgestellte Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt Buchholz i. d. N. durchführt und für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig ist (§ 2 Abs. 1 der Vereinbarung). Nach § 3 der Vereinbarung tragen die Stadt Buchholz i. d. N. und der Beklagte je zur Hälfte die Bau-, Planungs-, Bauleitungs-, Baustellenkoordinierungs- und Grunderwerbskosten einschließlich Flurbereinigung für den Ostring sowie den Umbau der Kno-

tenpunkte K 13/K 82 und Söltauer Straße/Ernststraße/Heidekamp und die Verlängerung der Stadtstraße Heidekamp, soweit sie nicht durch Zuschüsse von mindestens 60 % der zuwendungsfähigen Kosten nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gedeckt werden.

Nachdem sich nach der Kommunalwahl von September 2001 die politischen Mehrheitsverhältnisse in der Stadt Buchholz i. d. N. geändert hatten, nahm diese die Finanzierungszusage für den Bau der östlichen Umgehungsstraße zurück.

Der Beklagte veranlasste die Auslegung des Plans für den Bau der Ostumgebung zur Einsicht in der Stadt Buchholz i. d. N. vom 23. Mai bis zum 24. Juni 2002 und holte die Stellungnahmen anderer Behörden sowie anerkannter Naturschutzvereine ein. Mit anwaltlichem Schreiben vom 4. Juli 2002 erhob der Rechtsvorgänger im Grundstückseigentum der Kläger, Herr [REDACTED], Einwendungen gegen den Plan.

In der Folge führte der Beklagte das Planfeststellungsverfahren zunächst nicht weiter.

Nach der Kommunalwahl im Herbst 2006 beschloss der Rat der Stadt Buchholz i. d. N. unter wiederum geänderter politischer Mehrheit, dass die Planungen für die Ostumgebung wieder aufgenommen werden sollten. Mit anwaltlichem Schreiben vom 7. Dezember 2007 beantragten die Klägerin zu 1) und die Rechtsvorgängerin der Kläger im Grundstückseigentum zu [REDACTED] die Einstellung der Planungen und wiederholten und vertieften die Einwendungen vom 4. Juli 2002. Ab dem 27. März 2008 hörte der Beklagte die anerkannten Naturschutzvereine bezüglich einer Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans sowie die betroffenen Anwohner bezüglich neuer schalltechnischer Untersuchungen und aus dem geänderten landschaftspflegerischen Begleitplan folgenden geändertem Grundverkehrsplan an. Die Rechtsvorgängerin der Kläger im Grundstückseigentum zu [REDACTED] wandte sich mit anwaltlichem Schreiben vom 22. April 2008 gegen die weitergehende Inanspruchnahme des Grundstücks und wiederholte und vertiefte erneut ihre Einwendungen gegen den Plan.

Am 1. und 2. Juli 2008 fanden Termine mit den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinen sowie den Bürgern zur Erörterung der erhobenen Einwendungen statt. Mit anwaltlichem Schreiben vom 10. Oktober 2008 wiederholten und erweiterten die Klägerin zu 1) und die Rechtsvorgängerin der Kläger im Grundstückseigentum zu [REDACTED] unter Bezugnahme auf den Erörterungstermin nochmals ihre Einwendungen gegen den Plan. Unter dem 2. Dezember 2008 hörte der Beklagte die betroffenen Bürger, Behörden und Naturschutzvereine zu der zweiten Änderungsfassung zu dem Plan vom 31. Oktober 2008 an. Die Klägerin zu 1) und die Rechtsvorgängerin der Kläger im Grundstückseigentum zu [REDACTED] wandten sich mit anwaltlichem Schreiben vom 29. Dezember 2008 hierauf erneut gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstücks.

Mit Beschluss vom 13. Februar 2009 stellte der Beklagte den Plan für den Neubau einer Kreisstraße, nämlich einer Ostumgehung für die Stadt Buchholz i. d. N. zwischen der Kreisstraße 13 südlich von Vaensen und der Kreisstraße 28 am Buchholzer Berg fest. Dem Plan nebst Unterlagen zufolge verbindet die Ortsumgehungsstraße mit ihrem nördlichen und mittleren Abschnitt die Kreisstraßen 13, 54 und 83 und schließt mit dem 3. Abschnitt im Süden von Buchholz i. d. N. an die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Kreisstraße 28 an. Der Anschluss des Straßennetzes der Stadt Buchholz i. d. N. mit seinen Hauptverkehrsstraßen erfolgt über drei weitere Anbindungen. Im Zusammenhang mit dem Bau des Ostrings sind weitere Änderungen am Straßennetz geplant. Es ist u. a. vorgesehen, die Stadtstraße Heidekamp an den Ostring anzuschließen. Dieser Anschluss soll über einen Straßenneubau erfolgen, der in Verlängerung des Heidekamps südlich der Ernststraße trassiert ist.

Ausweislich der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses sowie des Erläuterungsberichts ist Sinn und Zweck der planfestgestellten Umgehungsstraße, den Durchgangsverkehr aufzunehmen, der auf der Nord-Süd-Achse durch Buchholz i. d. N. - bisherige Kreisstraßen K 28, K 13 - verläuft, und damit die Entlastung der Soltauer Straße, Canteleubrücke, Kirchenstraße und Hamburger Straße von Kfz-Verkehr ohne Quelle und Ziel in der Innenstadt sowie die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten entlang dieser Nord-Süd-Achse. Weiterer Zweck des Ostrings ist demnach, eine zusätzliche leistungsfähige Überquerung der Bahntrasse zu schaffen, die für Rettungsfahrzeuge und Lastkraftwagen genutzt werden kann, wenn die Canteleubrücke unpassierbar ist.

Den Klägern ist der Planfeststellungsbeschluss am 18. Februar 2009 zugestellt worden.

Sie haben am 17. März 2009 Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie vor, der angefochtene Planfeststellungsbeschluss sei schon aufgrund der im Parallelverfahren (Az. 4 A 8/10) mit Urteil vom heutigen Tage erfolgten Teilaufhebung, soweit der Planfeststellungsbeschluss die neue Straße in Verlängerung des Heidekamps betreffe, insgesamt rechtswidrig. Der Beklagte wäre ohne die Verkehrsbelastung, die über die Anbindung des Heidekamps an den Ostring erfolge, nicht zu dem gewählten Straßenquerschnitt gekommen. Für den Ostring ohne die Anbindung des Heidekamps liege keine belastbare Verkehrsprognose vor.

Im Übrigen wiederholen und vertiefen die Kläger ihren Vortrag aus dem Verwaltungsverfahren: Es fehle an der Planrechtfertigung. Der planfestgestellte Ostring sei nicht erforderlich, um dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis zu genügen. Die Verkehrsbelastung auf dem relevanten innerstädtischen Straßenzug sei seit 1999 stetig gesunken. Die von dem Beklagten der Planung zugrunde gelegte Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2007 mit ihren Prognosen sei anzuzweifeln. Es sei lediglich mit einer geringen Auslastung und Entlastungswirkung des Ostrings zu rechnen. Im Rahmen der Planrechtfertigung sei auch die Möglichkeit der Finanzierbarkeit der Straße in Frage zu stellen. Die Kosten des Ostrings seien bislang auf rund 15 Mio. EUR veranschlagt worden; nach der nunmehr vorliegenden

PPP- Machbarkeitsstudie Ostring Buchholz beliefen sich die Kosten auf 37,55 Mio. EUR. Auch habe der Beklagte bei der Variantenwahl zwei sich aufdrängende Varianten nicht berücksichtigt: die einer zusätzlichen Brücke über das Bahnhofsfeld in der Innenstadt mit Anbindung an das Straßennetz sowie die einer stadtfernen Trasse auf dem Klecker Weg/ Reindorfer Weg.

Der Planfeststellungsbeschluss sei abwägungsfehlerhaft. Die Belange der Landwirtschaft seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Zudem verstoße der angefochtene Planfeststellungsbeschluss gegen Artenschutzrecht. Eine individuenbezogene Prüfung der Fledermausarten sei zum Teil unterblieben; eine für eine Ausnahmezulassung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderliche Alternativenprüfung fehle. Auch hätte eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen müssen. Schließlich sei die Abwägung fehlerhaft im Hinblick auf die Luftschadstoffe. Der Beklagte habe sich nicht mit der wahrscheinlichen Belastung mit PM 2,5 Fraktionen auseinandergesetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13. Februar 2009 sei auch formell rechtswidrig. Der Beklagte sei nicht zuständig für das Vorhaben, da es sich nicht um eine Kreisstraße handle. Auch das Verfahren sei fehlerhaft. Aufgrund der erheblichen Zeitverzögerung während des Planfeststellungsverfahrens hätte eine neue vollständige Auslegung der Planunterlagen erfolgen müssen. Schließlich sei der Planfeststellungsbeschluss unbestimmt und aus diesem Grund nichtig. Denn aufgrund des im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Vorbehalts bezüglich der genauen Lage der landschaftspflegerischer Maßnahmen CEF/A27, A 11, CEF/A21 und CEF/E 10 sei für Enteignungsbetroffene der Umfang der ihnen bevorstehenden Enteignung nicht sicher erkennbar.

Die Kläger beantragen,

den Planfeststellungsbeschluss des Beklagten vom 13. Februar 2009 aufzuheben,

hilfsweise,

den genannten Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig zu erklären,

hilfsweise,

Beweis zu erheben durch Sachverständigengutachten über die Tatsache, dass die der Planung zu Grunde liegende Wirtschaftlichkeitsberechnung unschlüssig ist und sich bei Unterstellung realistischer Annahmen und Einstellung der realen Baukosten des Vorhabens ein negatives Kosten-Nutzen-Verhältnis ergeben wird.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Vorbringen der Kläger entgegen: Der Ostring wäre auch ohne die Anbindung des Heidekampfs in der vorliegenden Form geplant worden. Die verkehrliche Auslastung und Wirkung des Ostrings stellen nur einen Teil der Abwägungsentscheidung dar.

Im Übrigen sei der Planfeststellungsbeschluss formell und materiell nicht zu beanstanden. Die Planrechtfertigung sei gegeben. Der als Nord-Süd-Achse durch Buchholz verlaufende Straßenzug Soltauer Straße, Canteleubrücke, Kirchenstraße und Hamburger Straße sei bereits heute überlastet. Die Aussage, dass die Verkehrsbelastung seit 1999 stetig abnehme sei falsch. Bei einer prognostizierten Entlastungswirkung von 25 bis 30% bestehe kein Zweifel daran, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten sei. Die Trassenwahl sei abwägungsfehlerfrei erfolgt. Den Belangen der Landwirtschaft werde durch das Flurbereinigungsverfahren ausreichend Rechnung getragen. Der Planfeststellungsbeschluss verstoße nicht gegen Artenschutzrecht. Um die sogenannten Geschwisterarten bei den Fledermäusen unterscheiden zu können, wäre ein sehr aufwendiger Netzfang notwendig gewesen, der aber keinen zusätzlichen Informationsgewinn für die artenschutzrechtliche Prüfung gebracht hätte. Eine Alternativenprüfung sei mangels Vorliegen eines Verbotstatbestands nicht notwendig gewesen. Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig sei, sei nicht zu beanstanden. Die Grenzwerte für Luftschadstoffe würden nach der eingeholten Untersuchung eingehalten. Die Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Ostrings seien gegeben. Dies zeige sich auch darin, dass Fördermittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gewährt worden seien.

Die Kläger könnten seine Zuständigkeit nicht erfolgreich rügen. Bei dem Ostring handele es sich um eine Kreisstraße. Er ersetze die Innenstadtverbindung, nämlich den Straßenzug K 13/ K 28, der heute Kreisstraße sei. Auch die erhobenen Rügen hinsichtlich des Verfahrens und der Bestimmtheit des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Februar 2009 griffen nicht durch.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten in diesem Verfahren sowie in dem Parallelverfahren 4 A 11/10 verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage hat mit ihrem Hauptantrag Erfolg.

Der Planfeststellungsbeschluss des Beklagten vom 13. Februar 2009 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Der Planfeststellungsbeschluss des Beklagten ist rechtswidrig. Er ist dabei ohne Einschränkung auf seine Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Kläger werden durch das planfestgestellte Vorhaben mit enteignender Vorwirkung betroffen. Ihr Grundstück, das Flurstück 2, Flur 1 der Gemarkung Buchholz wird für die beabsichtigte Straßenbaumaßnahme in Anspruch genommen, ohne dass nochmals gesondert über die Zulässigkeit einer Enteignung entschieden werden müsste (§ 42 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 NStrG). Sie können daher eine umfassende gerichtliche Kontrolle des Planfeststellungsbeschlusses verlangen (BVerwG, Urteil vom 21.3.1996 - 4 C 26.94 - BVerwGE 100, 388, 391; Urteil vom 18.3.1983 - 4 C 80.79 - BVerwGE 67, 74ff.). Dies umfasst auch die Einhaltung von Verfahrensvorschriften, selbst wenn diese nicht dem Schutz der Kläger dienen (BVerwG, Urteil vom 28.2.1996 - 4 A 27.95 - NVwZ 1996, 1011). Insbesondere die richtige Klassifizierung einer Straße gehört dabei zu den zwingenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Planung und des Baus einer Straße, deren Einhaltung ein von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffener Kläger verlangen kann (Nds. OVG, Beschluss vom 11.1.2006 - 7 ME 288/04 - NVwZ-RR 2006, 378).

Rechtsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss ist § 38 NStrG. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift dürfen Landes- und Kreisstraßen nur gebaut oder verändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 38 Abs. 1 Satz 2 NStrG bedarf der Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen der vorherigen Planfeststellung, wenn hierfür eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Übrigen ist nach § 38 Abs. 1 Satz 3 NStrG für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich die Planfeststellung zulässig. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen (§ 38 Abs. 2 Satz 1 NStrG). Gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 NStrG nehmen die Landkreise die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde für Kreisstraßen und für Gemeindestraßen, für die eine Planfeststellung durchgeführt wird, als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13. Februar 2009 ist nach dieser Maßgabe rechtswidrig und war aufzuheben, soweit er einen Straßenneubau zur Anschließung der Straße Heidekamp an den Ostring betrifft, da dem Beklagten insoweit die sachliche Zuständigkeit für die Planung fehlt (siehe Urteil der Kammer vom heutigen Tage in der Sache 4 A 8/10). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss ist damit auch insgesamt rechtswidrig. Der Rechtsmangel betrifft nicht einen abtrennbaren Teil der Planung.

Entscheidende Voraussetzung für die Teilbarkeit einer Planungsentscheidung ist zunächst, dass das Vorhaben tatsächlich in räumlicher Hinsicht aufgeteilt werden kann. Es muss darüber hinaus auch rechtlich in dem Sinne teilbar sein, dass der Verwaltungsakt auch ohne den abgetrennten, von dem Rechtsmangel erfassten Regelungsteil eine selbständige und rechtmäßige, vom Träger des Vorhabens sowie von der Planungsbehörde

so gewollte Planung zum Inhalt hat. Für Planfeststellungsbeschlüsse bedeutet dies insbesondere, dass der aufrechterhalten bleibende Teil nach wie vor eine ausgewogene, die rechtlichen Bindungen einer planerischen Entscheidung einhaltende Regelung ist, die überdies dem Planungsträger nicht ein (Rest-)Vorhaben aufdrängt, das er in dieser Gestalt gar nicht verwirklichen möchte. Wird dagegen durch den Wegfall einer Teilregelung das planerische Geflecht so gestört, dass ein Planungstorso zurückbleibt oder dass jedenfalls infolge der veränderten Situation die zuständige Stelle eine erneute, die Gesamtplanung erfassende planerische Entscheidung unter Beachtung der nunmehr maßgebenden Umstände treffen muss, fehlt es an der rechtlichen Teilbarkeit. Der Rechtsfehler ergreift dann den gesamten Planfeststellungsbeschluss mit der Folge, dass ein Kläger die Aufhebung des ihn als untrennbare Gesamtregelung in seinen Rechten verletzenden Verwaltungsaktes beanspruchen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Dezember 1988 - 7 B 98.88 - NVwZ-RR 1989, 241).

Nach dieser Maßgabe ist die vorliegende Planungsentscheidung nicht rechtlich in dem Sinne teilbar, dass der Planfeststellungsbeschluss auch ohne den abgetrennten, von dem Rechtsmangel erfassten Regelungsteil eine selbständige und rechtmäßige Planung zum Inhalt hätte. Ohne die Regelung zum Bau der Verbindungsstraße in Verlängerung der Straße Heidekamp zum Anschluss an den Ostring liegt keine ausgewogene, die rechtlichen Bindungen einer planerischen Entscheidung einhaltende Regelung vor. Vielmehr wird durch den Wegfall der Planung dieser Straße das planerische Geflecht so gestört, dass infolge der veränderten Situation der Beklagte eine erneute, die Gesamtplanung erfassende planerische Entscheidung unter Beachtung der nunmehr maßgebenden Umstände treffen müsste. Nach den bisher vorliegenden Verkehrsprognosen aus der „Fort-schreibung Verkehrsuntersuchung Ostring“ des Ingenieurbüros R+T aus Darmstadt von Oktober 2007 wird im Prognosejahr 2020 mit 2.000 Kfz/ 24h rund ein Drittel des Ostringverkehrs im Südabschnitt über die Anbindung in Verlängerung des Heidekamps zu- und abfließen (Seite 33 und Anlage 1-6). Dies macht in Relation zu der prognostizierten höchsten Belastung des Ostrings mit 8.100 Kfz/ 24h in dessen nördlichen Bereich (nach der Kreuzung mit der Bendestorfer Straße) einen beachtlichen Anteil von etwa einem Viertel des Gesamtverkehrs auf dem Ostring aus. Auf die Bedeutung dieses Zubringers für den Ostring hat auch der Beklagte in seiner Klageerwiderung vom 7. Januar 2011 in dem Parallelverfahren (Az. 4 A 8/10) ausdrücklich hingewiesen. Verkehrsuntersuchungen zu den Verkehrsverhältnissen ohne Anbindung der Straße Heidekamp an den Ostring liegen nicht vor. Solche wären aber erforderlich für die im Rahmen einer Planung des Ostrings ohne Anbindung des Heidekamps zu treffende Abwägungsentscheidung. Auslastung und Entlastungswirkung sind bei dem vorliegenden Straßenbauprojekt bedeutende Kriterien, die für die konkrete Ausgestaltung der geplanten Straße ermittelt sein müssen, um in die vorzunehmende Abwägung mit den widerstreitenden Interessen einfließen zu können.

2. Mit dem Einwand der fehlenden Zuständigkeit für die Planfeststellung hinsichtlich der neuen Straße in Verlängerung der Straße Heidekamp und der sich daraus ergebenden Rechtswidrigkeit des gesamten Planfeststellungsbeschlusses sind die Kläger nicht gemäß



§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. §§ 38 Abs. 4 Satz 1 NStrG, 1 Abs. 1 NVwVfG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift sind mit Ablauf der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren alle dort nicht erhobenen Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei der Rüge der fehlerhaften Klassifizierung und der daraus folgenden sachlichen Unzuständigkeit handelt es sich nach Sinn und Zweck des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG nicht um eine Einwendung im Sinne der genannten Vorschrift (Nds. OVG, Beschluss vom 11.1.2006 - 7 ME 288/04 - NVwZ-RR 2006, 378).

3. Der nach alledem in seiner Gesamtheit rechtswidrige Planfeststellungsbeschluss vom 13. Februar 2009 verletzt die mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung betroffenen Kläger in ihren Rechten. Auf das Eigentum darf durch einen Planfeststellungsbeschluss nur dann mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung zugegriffen werden, wenn dies zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (Art. 14 Abs. 3 GG), was bei rechtswidrigem Handeln nicht der Fall ist.

4. Der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses steht nicht die Vorschrift des § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG i. V. m. §§ 38 Abs. 4 Satz 1 NStrG, 1 Abs. 1 NVwVfG entgegen. Danach führen erhebliche Mängel bei der Abwägung nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Diese Vorschrift ist auf Fälle der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften wie den Mangel der Zuständigkeit, auf den die Rechtswidrigkeit des gesamten Planfeststellungsbeschlusses letztlich zurückgeht, nicht entsprechend anwendbar (BVerwG, Beschluss vom 6.5.2008 - 9 B 64/07 - NVwZ 2008, 795).

Ob die von den Klägern darüber hinausgehend gegen den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss umfänglich erhobenen Einwendungen greifen, muss nach alledem hier nicht entschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§ 124 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO), sind nicht ersichtlich.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,  
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder  
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlü-

se vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind vor dem Oberverwaltungsgericht auch zugelassen:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Organisation stehen, die hinter den beiden vorhergehenden Spiegelstrichen bezeichnet worden ist, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der nach den vorstehenden Regelungen zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Müller

H. Ludolfs

Madueño-Badet

## Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.950,00 EUR festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn sie in diesem Beschluss zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,  
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder  
Postfach 2941, 21319 Lüneburg.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Müller

H. Ludolfs

Madueño-Badet